

Informationen zur Straßenreinigung im Stadtgebiet Selm

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

der Rat der Stadt Selm hat die Ausweitung des Winterdienstes auf alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen zum 01.01.2013 beschlossen. Der Winterdienst wird zukünftig nicht mehr auf die Anlieger übertragen, sondern durch die Stadtwerke Selm GmbH im Auftrag der Stadt Selm durchgeführt. Für die Inanspruchnahme des Winterdienstes wird im Gegenzug eine Winterdienstgebühr von den Bürgern erhoben.

Im Rahmen der oben genannten Ausweitung des Winterdienstes wurden mehrere tausend Grundstücke im Stadtgebiet Selm überprüft und viele erstmalig zur Winterdienstgebühr veranlagt. Hierbei wurden die aktuellen gesetzlichen Vorgaben sowie die neueste Rechtsprechung für die Stadt Selm einheitlich umgesetzt.

Dieses Merkblatt soll die wichtigsten Fragen zum Thema beantworten.

Wie wird der Winterdienst im Stadtgebiet durchgeführt?

Der Winterdienst auf den Straßen in Selm erfolgt nach einer festgelegten Reihenfolge in zwei Dringlichkeitsstufen. In Dringlichkeitsstufe 1 befinden sich sämtliche verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen, die aus Sicherheitsgründen zuerst versorgt werden müssen. Bei extremer Witterung kann dies auch mehrmals am Tag erforderlich sein. Anschließend erfolgt der Winterdienst auf allen übrigen Straßen der Dringlichkeitsstufe 2. Anlässlich besonderer Witterungslagen (z. B. langanhaltende, intensive Schneefälle) kann es u. U. möglich sein, dass die Straßenräumung lediglich eingeschränkt erfolgt, weil vorrangig die Straßen in der Dringlichkeitsstufe 1 bedient werden müssen. **Der Winterdienst auf den Gehwegen muss auch zukünftig durch die Anlieger sichergestellt werden, d.h. werktags in der Zeit von 7:00 – 20:00 Uhr und sonn- und feiertags zwischen 9:00 und 20:00 Uhr sind die Gehwege von Schnee und Glätte freizuhalten. Nach 20:00 Uhr gefallender Schnee und entstehende Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.**

Wie hoch sind die Winterdienstgebühren?

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung wurde für den Winterdienst zum 01.01.13 eine zweistufige Gebühr eingeführt. Anlieger der verkehrswichtigen und gefährlichen Straßen (Dringlichkeitsstufe 1) zahlen 1,72 € je Frontmeter, alle anderen Anliegerstraßen (Dringlichkeitsstufe 2) 1,29 €.

Was bedeutet der Frontmetermaßstab?

Der Frontmetermaßstab ist ein Gebührenmaßstab für die Umlegung der Straßenreinigungskosten auf die Grundstückseigentümer. Dieser wird von den meisten Kommunen in NRW und auch von der Stadt Selm seit vielen Jahren angewandt. Die an die Straße angrenzenden bzw. zugewandten Grundstücke werden hierbei mit Hilfe von Luftbildern vermessen. Die so ermittelten Frontmeter werden anschließend mit dem jeweiligen Gebührensatz multipliziert.

Was passiert, wenn mehrere Straßen an ein Grundstück angrenzen?

Wenn ein Grundstück an mehreren Straßen anliegt, ist für jede dieser Straßen auch eine entsprechende Gebühr für die Straßenreinigung zu entrichten. Hierbei kommt es nach geltender Rechtsprechung nicht darauf an, an welcher Straße der Grundstückszugang liegt.

Was sind „Hinterlieger“ und warum müssen auch sie Gebühren bezahlen?

Hinterliegergrundstücke haben keine direkt an die gebührenpflichtige Straße anliegende Grundstücksseite. Aufgrund eines vorhandenen Zugangs und der damit verbundenen möglichen Nutzung der Straße haben jedoch auch Hinterlieger Straßenreinigungsgebühren zu bezahlen, und zwar für die Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße

zugewandt ist. Zahlreiche Gerichte haben sich mit dieser Problematik bereits auseinander gesetzt und die Hinterliegerregelung im Ergebnis für rechtmäßig erklärt. Auch die Eigentümer größerer separater Grundstücke (z.B. Gartenland) werden in der Rechtsprechung als Hinterlieger betrachtet und müssen folglich eine Gebühr entrichten.

Werden durch die Hinterliegerregelung mehrfach Gebühren erhoben?

Die Zahlung von Straßenreinigungsgebühren ist als Ganzes zu betrachten und nicht an einen bestimmten Straßenabschnitt gebunden. Die jährlich geplanten Kosten für die Straßenreinigung werden durch die gesamten festgestellten Frontmeter im Stadtgebiet geteilt. Mehrfachzahlung kann somit aus rechnerischen Gründen nicht entstehen.

Wie sind die Regelungen in Sackgassen, Stichstraßen und Wendehämmern?

Für unselbstständige Sackgassen und Stichstraßen sieht der Frontmetermaßstab in vielen Fällen abweichende Regelungen vor. Für kurze Sackgassen (unter 100 m) wird die Grundstücksseite zum Hauptstraßenzug zur Gebühr veranlagt (wie Hinterlieger). Lange Sackgassen werden wie eine selbstständige Straße behandelt. Grundstücke an Wendehämmern werden nun ebenfalls mit einer vollen Grundstücksseite veranlagt, indem die Straße fiktiv in grader Linie verlängert wird..

Bekomme ich mein Geld zurück, wenn der Winter sehr mild war?

Für die Vorhaltung des Winterdienstes (ohne direkte Leistungserbringung) entstehen Kosten. Dieser sogenannte Fixkostenanteil entsteht u.a. durch witterungsunabhängig anfallende Material- und Personalkosten. Beispielsweise müssen Fahrzeuge angeschafft und entsprechendes Fachpersonal zur Verfügung gestellt werden. Auch in der Lagerhaltung und Verwaltung treten konstante Kosten für den Winterdienst auf. Hinzu kommen die Aufwendungen für tatsächliche Winterdiensteinsätze. Die Gebührensätze werden jährlich in einer Gebührenbedarfsberechnung aus der Summe der voraussichtlichen Gesamtkosten neu ermittelt. Nach Ende des Jahres werden die tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Kommt es beispielsweise durch einen milden Winter zu geringeren Gesamtkosten, wird die Gebührenüberzahlung in den Gebührekalkulationen der Folgejahre angerechnet und damit die Gebühr der Folgejahre niedriger.

An wen kann ich mich wenden?

Weitergehende Informationen wie die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung, Sitzungsvorlagen, diverse Beispiele zur Frontmeterberechnung wurden im Internet unter www.selm.de (**Rat und Verwaltung → Virtuelles Rathaus → Winterdienst**) für Sie bereitgestellt.

Für weiteren Klärungsbedarf stehen Ihnen folgende Ansprechpartner zur Verfügung:

Grundsätzliche Fragen zu Gebühren und Tarifen

Steueramt

Frau Sieradzon Tel.: 02592-69-165 Email: c.sieradzon@stadtselm.de
Herr Menker Tel.: 02592-69-164 Email: m.menker@stadtselm.de

Fragen zum Frontmetermaßstab, rechtliche Fragen

Amt für öffentliche Ordnung

Herr Blaschke Tel.: 02592-69-222 Email: f.blaschke@stadtselm.de

Fragen / Beschwerden zur Durchführung des Winterdienstes

Stadtwerke Selm GmbH

Herr Formann Tel.: 02592-929-845 Email: w.formann@stadtselm.de